

# Konzeption

**für Kindertagespflege**

**in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege**

**im Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Kreisjugendamt**

**Fachberatung Kindertagespflege**

**Stand Februar 2022**

# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	5
Großtagespflege	5
Gesetze und Vorschriften der Kindertagesbetreuung	6
Anzahl der Betreuungsverhältnisse	6
Vorteile und Merkmale einer Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen	7
Vorteile für Städte/Gemeinden/Betriebe	8
Unterscheidungsmerkmale und Besonderheiten Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung	8
<b>Rahmenbedingungen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege</b>	<b>10</b>
Geeignetheit der Kindertagespflegeperson	10
Qualifizierung	11
Erlaubnis zur Kindertagespflege	11
Geeignetheit der Räumlichkeiten	12
Bauordnungsrechtliche Bewertung	13
Lebensmittel und Hygiene	14
Vertretungs- und Urlaubsregelung	14
Betreuungsvertrag	14
Mietverträge	14
Rechtsform: Gemeinschaft bürgerlichen Rechts	15
Betreuungskosten	15
Steuer- und Versicherungsrechtliche Information	16
Betrieblicher Haftpflichtschutz – Betriebshaftpflichtversicherung	16
Gesetzliche Unfallversicherung Berufsgenossenschaft	16
Wirtschaftliche Gestaltungsspielräume für Städte/Gemeinde und Betriebe	16
Rolle der Fachberatung	17

## Abkürzungsverzeichnis

Kinderförderungsgesetz	KiFöG
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport zur Kindertagespflege Aktuelle Version: 06. April 2021	VwV Kindertagespflege
Kindertagespflegeperson	KTPP
Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz) Baden-Württemberg	KiTaG
Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz)	TzBfG
Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe	SGB VIII
Unterrichtseinheiten	UE

Der Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erstreckt sich auf das Kreisgebiet mit Ausnahme der großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen inkl. derer Ortsteile, die ein eigenes Jugendamt hat.

Die Stadt Villingen-Schwenningen verfügt mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport über ein eigenes Jugendamt und erlässt eigene Konzeptionen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist grundsätzlich der Wohnort der Kindertagespflegepersonen. Bei Großtagespflegestellen oder Tagespflege in anderen geeigneten Räumen, geht aufgrund bilateraler Vereinbarung zwischen Kreis- und Stadjugendamt, die Zuständigkeit für das Erlaubnisverfahren auf das Amt über, in dessen Bereich sich die Örtlichkeit der tatsächlichen Betreuung befindet.

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kindertagespflege stellt ein gleichrangiges Angebot zu Kindertageseinrichtungen dar und hat darüber hinaus den umfassenden Förderauftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Neben der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegepersonen sowie der Betreuungsform im Haushalt der Personensorgeberechtigten, stellt die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine dritte Variante der Kindertagespflege dar.

Wie auch die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, zeichnet sich die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durch einen überschaubaren Rahmen sowie ein hohes Maß an Individualität und Flexibilität aus. Durch kleine Gruppengrößen und konstante Bezugspersonen können familienähnliche Strukturen etabliert und gelebt werden.

Wir sind überzeugt davon, dass die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine wertvolle Ergänzung in der Betreuungslandschaft im Schwarzwald-Baar-Kreis darstellt, die große Entwicklungspotentiale aufweist und für Kindertagespflegepersonen eine attraktive berufliche Chance zur Weiterentwicklung bietet. Besonders attraktiv ist diese Form der Betreuung unter anderem für Gemeinden, die neben ihren institutionellen Angeboten flexibel und wirtschaftlich attraktiv auf die unterschiedlichsten Bedarfe ihrer Bürger\*innen reagieren möchten.

Im Folgenden möchten wir auf die notwendigen gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen eingehen und Chancen und Möglichkeiten dieser Betreuungsform aufzeigen. Diese Konzeption stellt alle notwendigen Informationen bereit, um den Aufbau einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in enger Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege Schwarzwald-Baar-Kreis zu ermöglichen.

### **Fachberatung Kindertagespflege**

Kreisjugendamt

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

## Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

### Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei *Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen* handelt es sich um Kindertagespflege außerhalb der Wohnung der Kindertagespflegeperson (klassische Form der Kindertagespflege) bzw. der Personensorgeberechtigten (umgangssprachlich Kinderbetreuer/-in). Die Betreuung findet demnach in anderen geeigneten Räumen statt. Dies können sein:

- ❖ Angemietete Wohnungen, Einliegerwohnungen
- ❖ Räume in Schulen, Gemeindezentren, Kindertagesstätten
- ❖ Räume, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden
- ❖ Räume in Betrieben

Sie ist damit eine dritte Variante der Kindertagespflege, die mit der Einführung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) möglich geworden ist.

Sie zeichnet sich, wie die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, durch den überschaubaren Rahmen, familienähnliche Strukturen und das individuell gestaltbare Setting aus. Gleichzeitig ist sie durch die *anderen geeigneten Räume* zugleich in der Öffentlichkeit deutlich sichtbarer.

### Großtagespflege

Als Großtagespflege wird im Allgemeinen der Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen und damit die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten bezeichnet. Dabei kann es sich um die eigenen Räume einer der beteiligten Kindertagespflegepersonen oder um andere geeignete Räume handeln.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Zudem bedarf es in einer Großtagespflege die Erstellung einer gemeinsamen Konzeption sowie entsprechende Betreuungsverträge.

## Gesetze und Vorschriften der Kindertagesbetreuung

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung werden im § 22 SGB VIII gleichermaßen für die Tageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege geregelt. Darüber hinaus regelt § 23 SGB VIII im Besonderen die Kindertagespflege.

Diese Rechtsgrundlage ist gekoppelt an den Verweis auf den Landesrechtsvorbehalt. Das bedeutet, es obliegt den Ländern zu entscheiden, ob, in welchem Rahmen und unter welchen Voraussetzungen Kindertagespflege im Verbund bzw. in Großtagespflege im jeweiligen Bundesland möglich ist oder nicht.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) Vom 6. April 2021 regelt die Ausgestaltung in Baden-Württemberg:

### Anzahl der Betreuungsverhältnisse

1 K TPP	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bis zu 5 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden</li><li>• Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse im Platzsharing* sind auf 10 Plätze begrenzt.</li></ul>
Ab 2 K TPP Großtagespflege	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bis zu 7 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden</li><li>• Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse im Platzsharing sind auf 15 Plätze begrenzt.</li></ul>
Ab 2 K TPP Großtagespflege	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bis zu 9 Tagespflegekinder dürfen gleichzeitig betreut werden, wenn<ul style="list-style-type: none"><li>- 1 K TPP Fachkraft nach § 7 KiTaG ist</li><li>- <b>oder</b> eine K TPP mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte K TPP und mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit ist.</li></ul></li><li>• Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse im Platzsharing sind auf 15 Plätze begrenzt.</li></ul>

\*Bei den so genannten Sharing-Plätzen handelt es sich um Plätze, die sich jeweils zwei Kinder teilen. So kann ein Tageskind zum Beispiel die Einrichtung am Montag und Mittwoch besuchen, das andere belegt die übrigen Tage.

Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Kinder und Betreuungsverhältnisse versehen werden, dies obliegt dem örtlichen Jugendhilfeträger.

## **Vorteile und Merkmale einer Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Die Großtagespflege wird größtenteils mit anderen geeigneten Räumen und weniger mit privaten Räumen in der Praxis realisiert, weshalb nachfolgend die Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen veranschaulicht wird.

- ❖ Durch den Verbund und die Zusammenarbeit mit weiteren Kindertagespflegepersonen können Risiken reduziert werden. Zum Beispiel das wirtschaftliche Risiko, das sich aus der Anmietung separater Räumlichkeiten ergibt, kann geteilt und gemindert werden.
- ❖ Durch die kontinuierliche Einbindung einer dritten Tagespflegeperson können Vertretungsregelungen in Ausfallsituationen aufgefangen werden (z.B. Krankheitsvertretungen, Urlaubsvertretung etc.)
- ❖ Das öffentliche Betreuungsangebot wird sichtbarer aufgrund ihrer Größe und Außenbendarstellung
- ❖ Eine Zusammenarbeit im Team erfolgt.
- ❖ Die vertraglichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Geschäftstätigkeit zwischen den Personen werden realisiert. Zum Beispiel durch die Gründung einer GbR (Gemeinschaft bürgerlichen Rechts), woraus Pflichten und Aspekte, die von einer allein ausgeführten Tätigkeit abweichen, entstehen.
- ❖ Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege entwickeln und realisieren aktiv ein besonderes Profil der Kindertagespflege.
- ❖ Besondere Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege hinsichtlich der Konzeption, Betreuungsvertrag, erweiterte Kompetenzen hinsichtlich den Abstimmungsprozessen im Team und der gemeinsamen Gestaltung und Begleitung pädagogischer Prozesse, berufliche Qualifikation etc.

## Vorteile für die Stadt/Gemeinde/Betriebe

- ❖ Ausbau der Kinderbetreuungsangebote
- ❖ Relativ zeitnahe Umsetzung möglich
- ❖ Überschaubarer Kostenrahmen
- ❖ Keine oder geringe Personalkosten (selbstständig tätige KTHP)
- ❖ Keine Festlegung auf eine bestimmte Altersgruppe (Bedarfsplanung individuell anpassbar)

## Unterscheidungsmerkmale und Besonderheiten Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

Durch die Möglichkeit der Betreuung in anderen geeigneten Räumen und den Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliche und familienähnlichen Form der Kinderbetreuung in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Einrichtung für Kinder (Kitas, Krippen etc.) ähnelt, aber nicht mit ihr gleichzusetzen ist. Wichtig ist, stets die Abgrenzung zur institutionellen Kindertageseinrichtung im Blick zu behalten.

<b>Kindertagespflege</b> <b>§§ 22, 43 SGB VIII</b>	<b>Kindertageseinrichtungen</b> <b>§§ 22, 22a, 45 SGB VIII</b>
<p>Die zwei Säulen der Kindertagesbetreuung stellen die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen dar. Eine gesetzlich festgelegte Gleichrangigkeit beider Betreuungsformen liegt vor:</p> <p>§ 22 SGB Abs. 2 SGB VIII            Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,</li> <li>2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,</li> <li>3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</li> </ol>	
<p>Erziehung, Bildung und Betreuung findet innerhalb der Familie oder in einem familienähnlichen Setting statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Haushalt der KTHP</li> <li>• Im Haushalt der Personensorgeberechtigten</li> <li>• In anderen geeigneten Räumen, jedoch getrennt vom Familienhaushalt statt.</li> </ul> <p>Die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihren individuellen Charakter aus.</p>	<p>Erziehung, Bildung und Betreuung findet im institutionellen Rahmen statt.</p> <p>Die Einrichtung zeichnet sich durch die Gruppenprozesse und das Lernen in der Gruppe aus.</p>



<p>Die Eltern entscheiden sich für eine konkrete Betreuungsperson und deren räumlichen Gegebenheiten.</p> <p>Sie schließen den Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson ab.</p>	<p>Eltern entscheiden sich für eine konkrete Betreuungseinrichtung und haben keinen Einfluss auf die Auswahl der Fachkräfte.</p> <p>Sie schließen den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung ab.</p>
<p><b>Anzahl der Tageskinder:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 KTP: bis zu 5 Kinder gleichzeitig, max. 10 Betreuungsverhältnisse</li> <li>• 2 KTPP: bis zu 7 Kinder gleichzeitig, max. 15 Betreuungsverhältnisse</li> <li>• 2 KTPP: bis zu 9 Kinder gleichzeitig, wenn eine FK oder eine KTPP mit 300 UE und 5 Jahren Erfahrung, max. 15 Betreuungsverhältnisse</li> </ul>	<p><b>Gruppengröße</b> ist abhängig von der Betriebsform der jeweiligen Einrichtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6-26 Kinder pro Gruppe</li> <li>• In der Regel 1,5 bis 2 Fachkräfte pro Gruppe</li> </ul> <p>Personelle Besetzung ist von der Öffnungszeit, Betreuungszeit und Altersstruktur abhängig.</p>
<p><b>Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> gemäß § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis) ist durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erforderlich, wenn die Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wöchentlich mehr als 15 Wochenstunden beträgt und</li> <li>• länger als drei Monate andauert und</li> <li>• gegen Entgelt stattfindet und</li> <li>• im Haushalt der KTPP oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt wird.</li> </ul>	<p>Eine <b>Betriebserlaubnis</b> gemäß § 45 SGB VIII ist durch das Landesjugendamt (KVJS) erforderlich, wenn die regelmäßig wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt.</p>
<p><b>Personal:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogisch ausgebildete Fachkraft nach § 7 KiTaG, plus 50 UE</li> <li>• Qualifizierung der KTPP mit 300 UE</li> <li>• Erforderlich sind 300 UE und 5-jährige Praxiserfahrung, um als Fachkraft in einer Großtagespflege zu gelten</li> <li>• In der Regel selbstständige Tätigkeit der KTPP</li> </ul>	<p><b>Personal:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte nach § 7 KiTaG</li> <li>• I.d.R. angestellten Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte</li> </ul>
<p><b>Status der Selbstständigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weisungsfreiheit</li> <li>• Eigene Arbeitsorganisation</li> <li>• Eigene Betriebsstätte</li> <li>• Einsatz eigener Betriebsmittel</li> <li>• Generelles Ablehnungsrecht</li> <li>• Tätigkeit für mehrere Auftraggeber</li> </ul> <p>Status der Anstellung</p>	<p><b>Status der Anstellung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weisungsgebundenheit</li> <li>• Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation</li> <li>• Keine eigene Betriebsstätte</li> <li>• Kein Einsatz eigener Betriebsmittel</li> <li>• Möglichkeit der Ablehnung nach § 12 TzBfG</li> </ul> <p>Tätigkeit im Wesentlichen für Einen</p>
<p>Die <b>Betreuungszeiten</b> werden individuell und flexibel nach Betreuungsbedarf der Eltern vereinbart.</p>	<p>Die <b>Öffnungszeiten der Einrichtung</b> geben den Betreuungsrahmen vor. Je nach Einrichtung können bestimmte Betreuungsstunden /-kontingente gebucht werden.</p>

# Rahmenbedingungen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege

## Geeignetheit der Kindertagespflegeperson

Eine Besonderheit der Kindertagespflege besteht darin, dass zur Ausübung keine Fachausbildung vorausgesetzt wird. Dennoch müssen die Aufgaben sachgerecht und qualifiziert erfüllt werden. Ein entscheidendes Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege ist deshalb die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson.

Geeignet im Sinne des §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind Personen,

- die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räume verfügen,
- und vertiefte, in qualifizierten Kursen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen.

Die Eignungsfeststellung führt der öffentliche Jugendhilfeträger durch. Für den Schwarzwald-Baar-Kreis, ohne Stadt Villingen-Schwenningen liegt die Zuständigkeit für die Eignungsfeststellung beim Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf es einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen muss hierfür ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis gestellt werden. In einer Großtagespflege wird die Eignung für jede Kindertagespflegeperson gesondert vorausgesetzt. Die Pflegeerlaubnis ist somit personengebunden.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, explizit in Bezug auf eine Großtagespflegestelle, stellt hinsichtlich der Gruppengröße, der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen und erweiterte Kompetenzen an die Kindertagespflegepersonen.

## Qualifizierung

Die Qualifizierung Kindertagespflege wird in Kooperation mit der Volkshochschule Villingen-Schwenningen und der Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Villingen-Schwenningen jährlich angeboten.

Das Qualifizierungskonzept ist in eine tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung mit 50 UE und eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung mit 250 UE gegliedert.

<b>Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung</b>	Zwei Wochen Blockunterricht vormittags mit je 5 UE
<b>Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung</b>	2x wöchentlich abends mit je 4 UE und 1x monatlich samstagsvormittags mit je 6 UE

Die Basis für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson schafft die Grundqualifizierung mit einem Umfang von 50 UE (1 UE = 45 Minuten). Nach erfolgreichem Absolvieren einer schriftlichen und mündlichen Lernergebnisfeststellung haben die Teilnehmer die Voraussetzung für eine Beantragung einer Pflegeerlaubnis erfüllt.

Personen mit einschlägigen Aus- und Vorbildungen gemäß § 7 KiTaG sind nach der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung von 50 UE umfassend qualifiziert. Hier ist eine verkürzte Qualifizierung vorgesehen.

Das Qualifizierungskonzept basiert auf das vom Deutschen Jugendinstituts (DJI) erarbeitete Qualifizierungshandbuch QHB. Das Prinzip der Kompetenzorientierung ist beim Qualifizierungskonzept leitend. Es gibt Kindertagespflegepersonen eine professionelle Basis, um dem Förderauftrag gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII für Kinder in der Kindertagespflege gerecht zu werden. Bildung, Erziehung und Betreuung sind die Aufgaben der Kindertagespflege.

Nach der erfolgten Grundqualifizierung besuchen die KTPP jährlich praxisbegleitende Fortbildungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten, in denen Sie viele der im Alltag aktuellen Themen vertiefen können. Zudem muss zusätzlich der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder stets aktualisiert werden.

## Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII

Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gelten folgende fachliche Voraussetzungen:

- ✓ das Bewerbungsverfahren wurde durchlaufen und die/der Bewerber/-in zur Qualifikation zugelassen.
- ✓ Entweder: die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (50 UE) und die darauffolgende Lernergebnisfeststellung wurde erfolgreich absolviert (die Pflegeerlaubnis ist hierbei gebunden an die weitere Qualifizierung und deren erfolgreichen Abschluss).  
Oder: die Qualifizierung mit 300 UE und die darauffolgende Lernergebnisfeststellung wurde erfolgreich absolviert.
- ✓ Die Abnahme der kindgerechten und sicheren Räumlichkeiten erfolgte durch die Fachberatung Kindertagespflege (Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis).

## Bis dahin wurden die nachfolgenden Unterlagen eingereicht:

- ✓ Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
- ✓ Vorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
- ✓ Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- ✓ ggf. Einreichen eines B2-Nachweises
- ✓ Nachweis über Teilnahme an Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- ✓ Vorlage der eigenen Konzeption.
- ✓ Nachweis über Praxishospitation
- ✓ Nachweis über Masernschutzimpfung
  - ⇒ Impfpflicht für Kindertagespflegepersonen, wenn sie nach 1970 geboren sind.
  - ⇒ Ausnahmen für Kindertagespflegepersonen kann bestehen, wenn eine Kontraindikation besteht, auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Familienangehörige und Kindertagespflegepersonen, die keine Erlaubnis nach §43 SGB VIII benötigen (z.B. "Kinderfrauen") unterliegen nicht der Impfpflicht.

## Geeignetheit der Räumlichkeiten

Es liegt kein Standard-Raumkonzept vor, wie es beispielsweise in den Kindertagesstätten vorgegeben ist. Die Fachberatung Kindertagespflege überprüft die Räumlichkeiten auf die genannten Kriterien und Voraussetzung für geeignete Räumlichkeiten im Rahmen eines Hausbesuches.

Kindgerechte Räume schließen folgende Kriterien ein:

- Die räumliche Ausstattung und Ausgestaltung soll den Bedürfnissen der aufzunehmenden Kinder entsprechen.
- Bei der Bewertung der kindgerechten Räumlichkeiten gelten die Kriterien, die sich in ihrer Zuordnung und Funktionalität im weitesten Sinne am Raumprogramm für eine Kleinkindgruppe orientieren können.
- Es muss genügend Platz zum Spielen (mind. drei Quadratmeter für jedes Kind, mind. 15 qm), für Bewegung und bei der Betreuung von Schulkindern für die ungestörte Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung stehen.
- Es sind genügend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit vorzuhalten.
- Die Räume müssen hell, freundlich und sauber sein. Es sind gute Heiz- und Belüftungsmöglichkeiten vorhanden. Tageslicht ist vorhanden.
- Die Ausstattung soll kindgerecht und anregungsreich (Förderauftrag) gestaltet werden. Es bedarf altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

- Es sollte ein Außengelände mit Grünflächen nutzbar oder mindestens zu Fuß gut erreichbar sein, damit Außenaktivitäten möglich sind.
- Dazu gehört kleinkindgerechtes Spielgerät (z.B. Sandkasten mit Überdachung, Laufrad, Dreirad).
- Eine Funktionsküche (mit zweitem Händewaschbecken und Wechselhandtüchern) ermöglicht die Zubereitung von Mahlzeiten. Eine altersgerechte Bestuhlung wird erwartet.
- Die sanitären Anlagen müssen eine Toilette aufweisen, altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten, Töpfchen, Waschbecken und eine sichere Wickelmöglichkeit (mit Wärmequelle).
- Für die Garderobe soll ausreichend Platz vorgehalten werden.
- Ein zweiter Rettungsweg muss sichergestellt sein. Die Räumlichkeiten sollen möglichst im Erdgeschoss liegen.
- Die Tagespflegestelle muss telefonisch erreichbar sein. Ein Handy ist ausreichend. Eine kleine Büro Ecke ist zu empfehlen.
- Die Räumlichkeiten müssen sicher ausgestaltet sein.
- Zur Unfallverhütung müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Abdeckung der Steckdosen, keine brennbaren Deko-Stoffe). Die Fachberatung überprüft die Räumlichkeiten vor Inbetriebnahme entsprechend dem aktuell gültigen Sicherheitscheck.
- Feuerlöscher und Rauchmelder sind notwendig, ebenso ein Erste-Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial.
- Abnahme der Räumlichkeiten durch die Fachberatung Kindertagespflege.

### **Bauordnungsrechtliche Bewertung**

Es soll überprüft werden, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet unterliegt, in dem die Kindertagespflege eingerichtet werden soll.

Auf Grundlage der Bauordnung wird die örtliche zuständige Baurechtsbehörde prüfen, ob eine Nutzungsänderung notwendig ist.

## Lebensmittel und Hygiene

Bei Abgabe von Lebensmittel, ist darauf zu achten, dass:

- die Hygienevorschriften eingehalten werden (Hygieneplan)
- eine Registrierung als Lebensmittelunternehmer erfolgte (Teilnahme an der Belehrung beim Gesundheitsamt, Anmeldung unter 07721/9137190 oder unter gesundheitsamt@lrasbk.de. Die Kosten der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz belaufen sich auf ca. 35€)

Die Belehrung nach § 43 Abs. 1, Nr. 1 Infektionsschutzgesetzes ist **vor** Antritt der Tätigkeit notwendig.

Eine Besichtigung der Räumlichkeiten mit dem Gesundheitsamt ist zu empfehlen, um auf eventuelle Gefahrenquellen aufmerksam zu machen und diese entsprechend zu beseitigen.

## Vertretungs- und Urlaubsregelung

Im Hinblick auf die Verlässlichkeit für die Eltern erscheint es als sinnvoll, eine Vertretungskraft mit in die Betreuung einzubinden. Sie sollte regelmäßig einige Wochenstunden anwesend sein, um eine vertrauensvolle Beziehung zu den Tagespflegekindern aufbauen zu können. Somit können kurzfristig Ausfallsituationen durch Krankheit, Urlaub o.ä. aufgefangen werden.

Es ist empfehlenswert 30 Schließtage pro Kalenderjahr nicht zu überschreiten.

## Betreuungsvertrag

Jede Tagespflegeperson schließt mit ihren Eltern einen Betreuungsvertrag ab. Darin werden letztlich alle zusammenarbeitenden Tagespflegepersonen mit aufgenommen.

Bzgl. der Vollmachten für Arztbesuche im Notfall sollten ebenfalls alle Tagespflegepersonen aufgenommen werden.

## Mietverträge

Bei einer Tätigkeit in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten wird empfohlen den Mietvertrag mit allen beteiligten Kindertagespflegepersonen abzuschließen. Dies bietet einen sicheren Rahmen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit für zusammenarbeitende Kindertagespflegepersonen einen „Untermietvertrag“ mit dem Hauptmieter zu schließen. Dies muss vom Eigentümer jedoch ausdrücklich erlaubt sein. Eine entsprechende Abklärung ist vorzunehmen.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Bereitstellung der Räumlichkeiten durch Betriebe, Gemeinden, o.ä.

## Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR)

Wenn zwei oder mehrere Kindertagespflegepersonen sich in Form einer Großtagespflege zusammenschließen, sind sie kraft des Gesetzes eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine GbR ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks und damit die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten bzw. Infrastruktur.

Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich formlos, also auch stillschweigend abgeschlossen werden. Wir empfehlen aus Rechtssicherheit und Klarheit die Schriftform. Eine gründliche Absprache und Verschriftlichung der gegenseitigen Vorstellungen und Erwartungen, über gemeinsame Ziele und verbindliche Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit kann späteren Konflikten oder Rechtsstreitigkeiten vorbeugen. Die Gesellschafter sind gleichberechtigte Partner und haben die gemeinsame Geschäftsführung.

Vorlagen für schriftliche GbR-Verträge bieten beispielsweise die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern auf ihren Internetseiten. Auch das ESF-Projekt (Kindertagespflege im Zusammenschluss) bietet eine Vorlage zum Gesellschaftsvertrag in der Großtagespflege an. Diese Vorlagen dienen zur Orientierung. Wir empfehlen, die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes oder Notars, um den GbR-Gesellschaftsvertrag den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

## Betreuungskosten

Hinsichtlich der Finanzierung bzw. den Betreuungskosten gilt die Rechtsgrundlage nach § 23 SGB VIII: „Gewährung einer laufenden Geldleistung“. Diese sogenannte „laufende Geldleistung“ für den Sachaufwand (Essen, Heizkosten, etc.) und die Förderleistung (Erziehungs- und Bildungsarbeit) wird einmal monatlich pauschalisiert mit einem Stundensatz von 6,50 € berechnet und vom Landratsamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt. Die Eltern werden durch das Jugendamt zum Kostenbeitrag herangezogen (Elternbeiträge).

Besteht aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine Sozialversicherungspflicht, wird die Hälfte des tatsächlichen Versicherungsbeitrags erstattet. In diesen Fällen wird auf Antrag die Hälfte des Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrags übernommen. Hierzu erhalten Sie nähere Informationen über die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreis.

Weitere wichtige Aspekte:

- Evtl. Zuschüsse der Gemeinde (z.B. Betriebskostenzuschuss), des Betriebes
- Evtl. Investitionsförderung zur Neuschaffung von Kinderbetreuungsplätzen (VwV Investitionen Kinderbetreuung)
- Es empfiehlt sich, vor Beginn der Tätigkeit eine Kosten-Nutzen-Rechnung (Businessplan) zu erstellen und mit einem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.
- Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, eine Sozialversicherungsfachkraft und einen Rechtsanwalt (zur Prüfung der Verträge) zu konsultieren.

## **Steuer- und Versicherungsrechtliche Information**

### **Betrieblicher Haftpflichtschutz - Betriebshaftpflichtversicherung**

Eine private Haftpflichtversicherung ist für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ausreichend. Es benötigt - zur eigenen Absicherung - eine Betriebshaftpflichtversicherung. In der Regel können sich Kindertagespflegepersonen bei Ihrer privaten Haftpflichtversicherung informieren und ein zusätzliches Modul für die Berufshaftpflichtversicherung anmelden.

### **Gesetzliche Unfallversicherung Berufsgenossenschaft BGW**

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind somit selbständig in der Wohlfahrt tätig und verpflichtet sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für die gesetzlich vorgeschriebene Unfallversicherung anzumelden. Die Anmeldung muss spätestens 8 Tage nach Betreuungsbeginn erfolgt sein. Eine Übernahme der Kosten erfolgt auf Antrag und auf Nachweis durch das Jugendamt.

Eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung der BGW.

Kinder die in der Kindertagespflege betreut sind stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne nach § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

### **Wirtschaftliche Gestaltungsspielräume für die Stadt/Gemeinde und der Betriebe**

Städte/Gemeinden oder Betriebe können die Kindertagespflegeperson wirtschaftlich unterstützen und somit die Attraktivität der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege stärken.

Die Stadt/Gemeinde oder der Betrieb ...

- ... stellt eigene Räumlichkeiten für die Kindertagespflege zur Verfügung.
- ... übernimmt die Mietkosten für die Räume.
- ... ermöglicht Zuschüsse für die Erstausrüstung.
- ... stellt der Kindertagespflegestelle eine monatliche bzw. vorübergehende Platzpauschale zur Verfügung, wenn die Plätze für Tageskinder kurzfristig nicht belegt werden können.

Um die Wirtschaftlichkeit der Kindertagespflegestelle sowie der Stadt/Gemeinde des Betriebes aufrecht zu erhalten, können die Plätze von Kindern aus den umliegenden Gemeinden belegt werden.



## Die Rolle der Fachberatung Kindertagespflege

Fachberatung ist eine personenbezogene strukturentwickelnde soziale Dienstleistung im Rahmen der Jugendhilfe und stellt ein wichtiges qualitätsentwickeltes und –sicherndes Unterstützungssystem dar. Sie steht an der Schnittstelle zwischen Praxis, Trägern, Politik und Wissenschaft. Die Fachberatung ist Vermittler/innen und Multiplikatoren/innen von Ideen, Initiativen, Konzepten und Reformimpulsen. Zudem weist sie zusammengefasst folgende Aufgaben im Rahmen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege auf:

- Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegeperson zur Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Überprüfung der geeigneten Räumlichkeiten vor Inbetriebnahme
- Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson
- Unterstützung der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung der Kindertagespflegeperson
- Ansprechpartner für Familien, Städte/Gemeinde und Betriebe
- Unterstützung in der Vermittlung von Betreuungsplätzen